

**2022-03**

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Orthopäde muss Honorar für MRT-Untersuchungen nicht zurückzahlen

Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Orthopädie, Chirurgie und Unfallchirurgie darf auch ohne entsprechende fachgebundene Zusatz-Weiterbildung MRT-Untersuchungen abrechnen. Ein Verstoß gegen das Beschränkungsgebot in Art. 34 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) führt nicht zur (Teil-)Nichtigkeit des Behandlungsvertrags nach § 134 BGB.

Dass Art. 34 Abs. 1 HKaG („Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, [...] tätig sein, dessen Bezeichnung er führt“) ausdrücklich Ausnahmen zulässt, spricht gegen die Annahme eines Verbotsgesetzes.

Das Verbot, systematisch (nicht nur geringfügig) fachgebietsfremde Behandlungen vorzunehmen, richtet sich im Übrigen nicht an beide Vertragsparteien, sondern nur an die Ärztinnen und Ärzte. Betrifft ein gesetzliches Verbot nur eine(n) Vertragspartner(in), hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Anderes gilt nur, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. Dafür bestehen jedoch angesichts ausreichender berufsrechtlicher Sanktionen nach Art. 36a ff. sowie Art. 66 ff. des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) keine Anhaltspunkte.

Das in Art. 34 Abs. 1 HKaG enthaltene grundsätzliche Verbot richtet sich nicht gegen die privatrechtliche Wirksamkeit des Behandlungsvertrags und den damit verbundenen wirtschaftlichen Erfolg. Denn der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Versorgung, der im Bereich der teuren Gerätemedizin durch den fehlenden Anreiz gesichert werden soll, sich als Arzt bzw. Ärztin der sog. Organfächer selbst Patienten für die eigene Tätigkeit als Arzt bzw. Ärztin der sogenannten Methodenfächer zu überweisen, erlaubt Beschränkungen der ärztlichen Berufsausübung nur im vertragsärztlichen Bereich. Auch der Schutz vor Konkurrenz ist kein Zweck, der einen Grundrechtseingriff in diesem Zusammenhang erlaubt.

Eine Ärztin bzw. ein Arzt kann auch fachgebietsfremde Leistungen unter den Voraussetzungen der § 1 Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ abrechnen. Zwar können Leistungen, die die Ärztin bzw. der Arzt selbst mangels entsprechender Ausbildung nicht fachgerecht durchführen kann, nicht als nach „fachlicher“ Weisung des Arztes bzw. der Ärztin erbracht angesehen werden. Daraus folgt aber nicht, dass ein Orthopäde ohne die gebietsbezogene Zusatz-Weiterbildung „MRT - fachgebunden -“ oder eine ihr entsprechende Fortbildung MRT-Untersuchungen nicht liquidieren darf. Die Verordnungs Begründung stellt auf Ausbildung, nicht auf Weiterbildung ab.

Zur Verkehrswert-Entschädigung bei abgelehntem Nachbesetzungsverfahren

Eine Tätigkeit, im Rahmen derer ein praktischer Arzt bzw. eine praktische Ärztin binnen eines Jahres lediglich 37 Patient(inn)en behandelt (weniger als 5 % des Durchschnitts), in der Woche lediglich vier Sprechstunden anbietet und auch keine(n) medizinische(n) Fachangestellte(n) beschäftigt, entspricht nicht derjenigen einer vertragsärztlichen Praxis unter den allgemein üblichen Bedingungen. Ein verwertbares, fortführungsfähiges Praxissubstrat in dem Sinne, dass eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt den Lebensunterhalt davon bestreiten könnte, ist dann nicht vorhanden.

Der Verkehrswert, also der im Falle eines Verkaufs allgemein am Markt erzielbare Wert, liegt bei einer Praxis, der es an einem verwertbaren Substrat im Sinne eines Patientenstamms und einer allgemein üblichen Praxisinfrastruktur mangelt, bei null.

Die Entschädigung nach § 103 Abs. 3a S. 13 SGB V kann nur den Sinn und Zweck haben, einen tatsächlich am Markt erzielbaren, aber eben wegen der ablehnenden Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nicht erzielten Wert ersetzt zu bekommen. Sinn und Zweck ist es dagegen nicht, dem Arzt bzw. der Ärztin einen Ausgleich dafür zu verschaffen, dass er/sie eine wegen fehlenden Praxissubstrats auf dem Markt nicht verwertbare freiberufliche Tätigkeit aufgibt. Aus welchem Grund der Ausschuss den Antrag ablehnt, ist für die Berechnung und Zahlung der Entschädigung irrelevant.

Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 10.11.2021 – L 5 KA 13/20
<https://is.gd/dzNtp7>

Zum (Auffang-)Streitwert bei Umwandlungs- und Nachbesetzungsangelegenheiten

Der wirtschaftliche Wert der Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens folgt aus der Verwertungsmöglichkeit des Vertragsarztsitzes. Er ist keinesfalls mit dem Wert einer vertragsärztlichen Zulassung identisch oder vergleichbar. Daher kann nicht auf den erwartbaren Gewinn in den nächsten drei Jahren abgestellt werden.

Sofern die ein Nachbesetzungsverfahren beantragende Person einen Praxiskaufvertrag vorlegt, ist der Kaufpreis als Streitwert festzusetzen. Wird ansonsten nicht vorgetragen, welcher Erlös für die Abgabe des Vertragsarztsitzes erzielt werden soll, und werden auch die bisherigen Umsatzzahlen bezüglich des umzuwandelnden bzw. zu übertragenden Vertragsarztsitzes nicht dargelegt, kann nur auf den Auffangwert in Zulassungsangelegenheiten (60.000,00 €) abgestellt werden.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2022 – S 15 KR 2520/20
<https://is.gd/UQPYNq>

Zur Rechtzeitigkeit der vertragsärztlichen Quartalsabrechnung

Eine KV darf für die Einreichung der vertragsärztlichen Quartalsabrechnungen Fristen vorgeben und die Überschreitung solcher Fristen auch sanktionieren.

Die Erklärung zur Quartalsabrechnung (Abrechnungs-Sammelerklärung) ist wesentlicher Teil der einzureichenden Abrechnungsunterlagen. Ihre Abgabe ist eine eigenständige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes auf Vergütung der von ihr bzw. ihm erbrachten Leistungen. Den fristgemäßen Zugang der Erklärung bei der KV hat die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt nachzuweisen.

Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 16.02.2022 – L 4 KA 59/19
<https://is.gd/tfzbeW>

Zur Verordnung eines Arzneimittels als indikationsgerecht durch Verdachtsdiagnose

Die Verordnung eines Arzneimittels als indikationsgerecht kann durch eine Verdachtsdiagnose lediglich dann begründet werden, wenn die bzw. der Verordnende bereits vorab die praktisch mögliche Diagnostik ausgeschöpft hatte.

Es besteht keine Befugnis, das Arzneimittel Bondronat für GKV-Versicherte im Off-Label-Use zur Behandlung einer nicht tumorinduzierten Hyperkalzämie zu verordnen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.09.2021 – L 3 KA 24/17
<https://is.gd/IUrTwi>

Zur Vergütung einer Abklärungsuntersuchung im Krankenhaus

Bei einer vorstationären Abklärungsuntersuchung einer bzw. eines Versicherten im Krankenhaus ist zu deren Vergütung nach § 115a Abs. 1 S. 1 SGB V zwingend eine vertragsärztliche Verordnung erforderlich. Die Verordnung einer vorstationären Behandlung muss auf der Überlegung beruhen, dass gerade eine Krankenhausbehandlung ohne Unterkunft und Verpflegung medizinisch geeignet ist, die Erforderlichkeit einer vollstationären Behandlung zu klären oder die vollstationäre Behandlung vorzubereiten

Hat im konkreten Fall die bzw. der Versicherte die Notfallambulanz nicht verlassen, so lag keine Eingliederung in das Versorgungssystem des Krankenhauses vor. Eine stationäre Behandlung hat damit nicht stattgefunden. In einem solchen Fall liegt bei Bestehen eines ärztlichen Notfalls eine ambulante Notfallbehandlung i.S.v. § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V vor.

Der Annahme einer ambulanten Notfallbehandlung steht nicht entgegen, dass die streitgegenständlichen Behandlungen teilweise zu sprechstundenüblichen Zeiten durchgeführt wurden. Nimmt ein(e) Versicherte(r) eine Notfallsituation an und sucht deshalb die Notfallambulanz eines Krankenhauses zu Sprechstundenzeiten auf, muss sich eine Krankenhausärztin oder ein Krankenhausarzt zumindest über die Beschwerden und Zustand der Patientin bzw. des Patienten unterrichten, ehe eine Entscheidung über das weitere Vorgehen fällt.

Landesozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.06.2021 – L 10 KR 776/20
<https://is.gd/lfbMIN>

Zur Mindestbefristungsdauer bei Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung

Gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) liegt ein die Befristung eines Arbeitsvertrags mit einer Ärztin oder einem Arzt rechtfertigender sachlicher Grund vor, wenn die Beschäftigung der Ärztin bzw. des Arztes der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung dient.

Ein solcher Vertrag kann auch dann für einen kürzeren Zeitraum als die Dauer der Weiterbildungsbefugnis der weiterbildenden Person geschlossen werden, wenn zwischen den Parteien vorab kein auf die Dauer der Weiterbildungsbefugnis befristeter Arbeitsvertrag bestanden hat. Voraussetzung ist, dass bei Vertragsschluss absehbar ist, dass die Weiterbildung innerhalb der beabsichtigten Vertragslaufzeit beendet werden kann. Der Schutzzweck des § 1 Abs. 3 S. 5 ÄArbVtrG, eine sog. Stückelung der Beschäftigung während der Dauer der Weiterbildungsbefugnis der weiterbildenden Person in mehrere befristete Arbeitsverhältnisse zu verhindern, rechtfertigt keine Einschränkung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.09.2021 – 7 AZR 300/20
<https://is.gd/fdzHwy>

Zur Beweislast bei der Werbung für Fernbehandlungen

Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht mit einem Facharztstitel für „Facharzt bzw. Fachärztin für Akupunktur, Hypnose, Sexualmedizin, Psychoneuroimmunologie, Energie- und Raumfahrtmedizin“ werben, da es eine solche Facharztbezeichnung nicht gibt.

Wer sich darauf beruft, dass ihre bzw. seine Werbung für Fernbehandlungen zulässig ist, muss schlüssig darlegen, dass die Voraussetzungen des in § 9 S. 2 HWG geregelten Ausnahmetatbestands erfüllt sind.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens kein geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 03.11.2021 – 9 U 1366/21
- veröffentlicht bei juris.de -

Berufswidrige zahnärztliche Werbung

Die Bewerbung zahnärztlicher Leistungen, denen eine individuelle Patient(inn)enberatung oder -untersuchung zu Grunde liegt, als „unverbindliche Beratung“ ist unzulässig. Denn die Wortwahl weckt

die unzutreffende Erwartung, sich bei Wahrnehmung des beworbenen Beratungstermins zu nichts – also auch nicht zu einer Zahlung – zu verpflichten (Irreführung).

Dass das Durchführen kostenloser zahnmedizinischer Leistungen unzulässig ist, ergibt sich aus dem Gebührenrecht. Leistungen nach der GOZ sind im Einzelfall zu bemessen, § 5 Abs. 2 GOZ. Rabatte oder ein Honorarverzicht sind in der GOZ nicht vorgesehen. Ein Gebührenverzicht ist auch damit unvereinbar, dass die zahnärztliche Honorarforderung berufsrechtlich stets angemessen sein muss.

Bei der Bewerbung einer kostenlosen Durchführung zahnärztlicher Untersuchung und Beratung handelt es sich zudem in aller Regel um ein nach § 7 HWG unzulässiges Angebot einer Werbegabe. Bei der rechtlichen Beurteilung ist nicht auf die konkreten Umstände einer tatsächlichen „Gewährung“ des Angebotenen, sondern auf den objektiven Erklärungsgehalt des Angebots abzustellen – also darauf, wie ein(e) durchschnittlich informierte(r) potentielle(r) Patient(in) die Auslobung verstehen wird.

Die Werbung mit dem Versprechen einer „Sofortsimulation deines zukünftigen Lächelns“ ist ebenfalls irreführend und damit berufsrechtswidrig. Die Werbung erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass ein bestimmter Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Das Versprechen eines bestimmten Behandlungserfolges ist auch mit einer Sofortsimulation nicht möglich.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 03.03.2022 – 5 K 3488/21
<https://is.gd/mAFVCz>

Behandlungsvertrag: Ordnungsgemäße Datenverarbeitung ist Nebenpflicht

Ein Behandlungsvertrag begründet unter anderem eine selbständige Nebenpflicht des bzw. der Behandelnden i.S.v. § 241 Abs. 1 BGB, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Behandlung und ihrer Dokumentation erhobenen personenbezogenen Patient(inn)endaten nur zu erlaubten Zwecken verarbeitet werden – sei es durch die bzw. den Behandelnden selbst oder durch notwendigerweise eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

Es liegt nahe, diese behandlungsvertragliche Nebenpflicht bei einem Krankenhausvertrag ähnlich zu konkretisieren, wie dies der Gesetzgeber in § 36 des Landeskrankenhausgesetzes Schleswig-Holstein getan hat. Danach dürfen Patient(inn)endaten verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Behandlungsvertrags einschließlich der ärztlichen und pflegerischen Dokumentationspflicht erforderlich ist – es sei denn, es wurde von Patient(inn)enseite anderes bestimmt.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 19.11.2021 – 3 O 227/19
<https://is.gd/eyKFB0>

Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten in (arbeits-)gerichtlichen Verfahren

Arbeitgeber(innen) wie auch von ihnen beauftragte Anwältinnen und Anwälte sind berechtigt, im Rahmen arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen Gesundheitsdaten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers zu benennen und zu erläutern (hier: u.a. Schwerbehinderung). Dies gilt umso mehr, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer Kläger bzw. Klägerin ist und die maßgeblichen Umstände selbst in den Prozess eingebracht hat.

Die Rechtmäßigkeit der Gesundheitsdatenverarbeitung in Gerichtsprozessen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UA 1 S. 1 f) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO.

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 19.01.2022 – 6 K 361/21.WI
<https://is.gd/imYJ74>

Zur Beteiligung minderjähriger Kinder als stille Gesellschafter einer Arztpraxis

Ein zwischen Angehörigen eines freien Berufs und ihren minderjährigen Kindern zivilrechtlich wirksam geschlossenes, als stille Gesellschaft bezeichnetes Gesellschaftsverhältnis führt – wenn es an einem Handelsgewerbe im Sinne von § 230 HGB fehlt – zur Entstehung einer Innen-GbR, die einer stillen Gesellschaft einkommensteuerlich gleichsteht.

Eine solche Innen-GbR zwischen nahen Angehörigen kann steuerlich auch dann anerkannt werden, wenn die Beteiligung oder die zum Erwerb der Beteiligung aufzuwendenden Mittel dem in die Gesellschaft aufgenommenen Angehörigen unentgeltlich zugewendet worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, d.h. sie müssen zivilrechtlich wirksam sein, inhaltlich dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und auch wie unter fremden Dritten vollzogen werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob der geschlossene Vertrag wie zwischen fremden Dritten vollzogen wird, kommt insbesondere der Umsetzung bzw. dem Vollzug der Einlagebestimmungen, den Gewinnbeteiligungsregelungen und der Beachtung der Informations- und Kontrollrechte Bedeutung zu.

Dies hat der BFH in Bezug auf Gewinnbeteiligungen aus stillen Gesellschaften entschieden, die ein Zahnarzt schenkweise an seine minderjährigen Kinder zahlte. Diese Zuwendungen seien als Betriebsausgaben abziehbar. Finanzamt und Finanzgericht hatten den Betriebsausgabenabzug abgelehnt und festgestellt, es habe sich um Privataufwendungen gehandelt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2021 – VIII R 17/19

<https://is.gd/zey5qd>

Beleidigungen im Internet: Interessenabwägung erforderlich

Das BVerfG hat fachgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die einer Beschwerdeführerin die notwendige gerichtliche Anordnung zur Auskunft über Bestandsdaten gegenüber einer Social Media Plattform versagt hatten. Dadurch wird der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eröffnet, vor den Fachgerichten die Herausgabe bei der Betreiberin vorhandener personenbezogener Daten über mehrere Nutzer zu erstreiten, die auf der Plattform Kommentare über die Beschwerdeführerin hinterlassen haben.

Nach § 14 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) a.F. (nunmehr § 21 Abs. 2 und 3 des TTDSG) durfte ein Diensteanbieter bzw. eine Diensteanbieterin im Einzelfall Auskunft über die bei ihm bzw. ihr vorhandenen Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erforderlich ist. Für diese Auskunftserteilung war eine vorherige gerichtliche Anordnung erforderlich.

Die Fachgerichte hatten im Ergebnis lediglich einige der im Ausgangsverfahren gegenständlichen Kommentare als strafbare Beleidigungen eingestuft und eine Auskunftserteilung über die bei der Social Media Plattform vorhandenen Bestandsdaten im Übrigen abgelehnt. Dies habe die Beschwerdeführerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, entschied das BVerfG. Die Fachgerichte hätten unter Verkenning der Bedeutung und Tragweite des Persönlichkeitsrechts die verfassungsrechtlich erforderliche Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre unterlassen. Die für die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB grundsätzlich erforderliche abwägende Gewichtung der den betroffenen Rechtsgütern und Interessen drohenden Beeinträchtigungen sei aber nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20

<https://is.gd/CHyc90>

2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

Sonderregelungen laufen teilweise aus

Verschiedene vom G-BA festgelegte Sonderregelungen laufen Ende März 2022 aus. So müssen Patient(inn)en für Folgeverordnungen von Heilmitteln oder häuslicher Krankenpflege vom 01.04.2022 an wieder in die Praxis kommen; das Ausstellen nach telefonischer Anamnese ist dann nicht mehr möglich.

Auch die Möglichkeit der umfangreichen Abrechnung telefonischer Patient(inn)enbetreuung ist ab April nur noch im normalen Umfang möglich. Gleiches gilt für die seit fast zwei Jahren in unbegrenztem Umfang abrechenbare Videosprechstunde. Fürs Erste dürfen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeut(inn)en ab dem 01.04.2022 wieder nur noch maximal 20 % ihrer Behandlungsfälle per Videosprechstunde behandeln, und maximal 20 % der über eine GOP abgerechneten Fälle dürfen per Videosprechstunde erfolgt sein.

Die folgenden Corona-Sonderregelungen gelten zunächst weiterhin bis Ende Mai 2022:

Telefonische AUB: Vertragsärztinnen und -ärzte dürfen Patient(inn)en mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege nach telefonischer Konsultation für bis zu sieben Kalendertage krankschreiben. Bei fortdauernder Erkrankung ist telefonisch eine einmalige Verlängerung um sieben Kalendertage möglich. Diese Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Das Porto für den Versand der Bescheinigungen kann weiter abgerechnet werden.

Entlassmanagement: Krankenhäuser können für bis zu 14 Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung Leistungen veranlassen bzw. Bescheinigungen ausstellen.

Arzneimittel, Substitution, Betäubungsmittel: Es bestehen mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe sowie Erleichterungen bei der Substitutionstherapie; die Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärztinnen und Ärzte ist möglich.

Noch bis zum 30.06.2022 können die eigentlich vorgegebenen Untersuchungszeiträume für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U9 überschritten werden.

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:

<https://is.gd/Ls007P>

Überblick Sonderregelungen der KBV:

<https://is.gd/KTxSS4>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:

<https://is.gd/iXbSGT>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:

<https://is.gd/esfrth>

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi):

<https://is.gd/VjUAA3>

b) Allgemeines

Telemedizinische Beratung bei intensivpflichtigen Corona-Patient(inn)en wird Regelversorgung

Was bisher als Corona-Sonderlösung galt, wird zum regulären telemedizinischen Angebot: Das in Herz- und Lungenzentren vorhandene Expertenwissen soll von anderen Krankenhäusern bei der Behandlung intensivpflichtiger Patient(inne)n mit COVID-19 genutzt werden können. Mit Hilfe von Audio-Videoübertragungen sind dann gemeinsame Beratungen zur Therapieplanung und Versorgung möglich. Mit seinem Beschluss vom 18.03.2022 zur Ergänzung der Zentrums-Regelungen präzisierter der G-BA auch die Mindeststandards, die von Zentren generell bei telemedizinischen Leistungen erfüllt werden müssen. Der Beschluss soll nach der Prüfung durch das BMG am 01.04.2022 in Kraft treten.

Beschluss, tragende Gründe und zusammenfassende Dokumentation:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/5364/>

Keine Pandemie-bedingten Honorareinbrüche in 2020

Die Honorarumsätze in den Praxen sind 2020 trotz rückläufiger Fallzahlen infolge der Corona-Pandemie leicht gestiegen. Dies geht aus dem vierten Honorarbericht der KBV für das Jahr 2020 hervor. Danach wuchs der Honorarumsatz je Ärztin bzw. Arzt im Vergleich zu 2019 um durchschnittlich 3,1 %. Im hausärztlichen Bereich lag das Plus bei 2,2 %, im fachärztlichen Bereich bei 3,6 % je Ärztin bzw. Arzt. Der Umsatz ärztlicher Psychotherapeut(inn)en stieg gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt um 6,7 %, der Umsatz psychologischer Psychotherapeut(inn)en um 5,5 % je Therapeut(in).

Die Gesamtvergütung stieg dem Bericht zufolge im Jahr 2020 auf 42,7 Milliarden Euro an (5,1 % Zuwachs). Ein Plus von 24 % wurde bei den extrabudgetären Leistungen verzeichnet. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung sank hingegen – vor allem wegen der Bereinigung um die Leistungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes – um 5,7 %.

Zum Honorarbericht:

<https://is.gd/hLx31B>

Mehr Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeut(innen) und Anstellungsverhältnisse in 2021

Im Jahr 2021 nahmen 183.336 Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeut(inn)en an der vertragsärztlichen Versorgung teil (2020: 180.581) – davon 152.028 Ärztinnen und Ärzte (2020: 150.850) sowie 31.308 Psychologische Psychotherapeut(inn)en (2020: 29.731). Die Zahl der Vertragsärztinnen, -ärzte und -psychotherapeut(inn)en stieg laut Bundesarztregister im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 %. Der eigentliche Zuwachs liegt angesichts vieler Teilzeit- und Anstellungsverhältnisse bei lediglich 0,3 %. Besonders hoch ist der Teilzeitanteil bei den Psychologischen Psychotherapeut(inn)en (63,6 %). Insgesamt beträgt der Teilzeitanteil über alle Fachgruppen 31,6 %.

Die Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeut(inn)en in Einrichtungen und in freier Praxis hat sich ähnlich stark wie in den Vorjahren erhöht, und zwar von 42.631 auf 45.895 (7,7 % Zuwachs). Die Anstellungen in MVZ steigen dabei stärker als die Anstellungen in freien Praxen.

Das Durchschnittsalter der Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeut(inn)en liegt bei etwas mehr als 54 Jahren.

Zur Arztzahlstatistik der KBV (Stand 31.12.2021):

<https://is.gd/YrjHL>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.

Josef-Lammerting-Allee 25

50933 Köln

E-Mail: bewerbung@mereba.de

www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir eine/n engagierte/n

**Strafverteidiger/in (m/w/d)
Fachanwältin/Fachanwalt für Strafrecht (m/w/d).**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Strafverteidigung und medizinstrafrechtliche Kompetenz zur Haftungsprophylaxe benötigen unsere Mandanten aus allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinstrafrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, die immer wieder auch Bezüge zum Compliance- und Strafrecht haben. Daher arbeiten wir im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de